

Reglement

Medizinische Teamleiterin (MTL) VSH Health / Medizinischer Teamleiter (MTL) VSH Health

Ausgabe 2025

© VSH

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
Art. 1 Trägerschaft	3
Art. 2 Zweck der Prüfung	3
2. Organisation	3
Art. 3 Zusammensetzung der PQSK	3
Art. 4 Aufgaben der PQSK des VSH HEALTH	3
Art. 5 Öffentlichkeit	4
3. Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung	4
Art. 6 Ausschreibung	4
Art. 7 Anmeldung	4
Art. 8 Zulassung	4
Art. 9 Gebühr für die Prüfungsmodule	4
4. Prüfungsmodule und Anforderungen	5
Art. 10 Prüfungsmodule	5
Art. 11 Anforderungen	5
5. Durchführung der Prüfung	5
Art. 12 Aufgebot	5
Art. 13 Rücktritt	5
Art. 14 Ausschluss	6
Art. 15 Prüfungsaufsicht, Experten	6
Art. 16 Beschluss und Eröffnung der Ergebnisse	6
6. Beurteilung und Notengebung	7
Art. 17 Beurteilung	7
Art. 18 Notenwerte	7
7. Bestehen und Wiederholen der Prüfung	8
Art. 19 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung	8
Art. 20 Prüfungszeugnis / Gültigkeit des Modulzertifikats	8
Art. 21 Wiederholung	8
8. Diplom VSH, Titel und Verfahren	9
Art. 22 Titel und Veröffentlichung	9
Art. 23 Entzug des VSH-Diploms	9
9. Rechtsmittel	10
Art. 24 Grundsatz	10
Art. 25 Zuständigkeit	10
Art. 26 Beschwerdegebühr	10
10. Schlussbestimmungen	11
Art. 27 Inkrafttreten	11

1. Allgemeines

Art. 1 Trägerschaft

1. Die Trägerschaft der Prüfungen bildet der Verband VSH.
2. Die Trägerorganisation überträgt die Erstellung und Durchführung der Prüfungen der Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission (PQSK) in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des VSH. Sie regelt die Einzelheiten.
3. Prüfungsgebiet ist die ganze deutschsprachige Schweiz.

Art. 2 Zweck der Prüfung

1. Die Prüfung bietet Absolventinnen paramedizinischer Berufsausbildungen auf Sekundarstufe II (MPA, DA, TPA, Pflegefachfrau/-mann) oder der höheren Berufsbildung Tertiär B die Gelegenheit, sich über die im Bereich der angebotenen Module erworbenen Kenntnisse auszuweisen und das VSH-Diplom zu erlangen. Inhaberinnen des VSH-Diplomes sind befähigt, mittlere Kaderpositionen in einer Klinik, Praxis, med. Organisation usw. zu übernehmen. Der Bildungsgang und die Modulprüfung orientieren sich dabei an den Reglementen und Modulbeschreibungen der Berufsprüfung „Medizinische Praxiskoordinatorin/Medizinischer Praxiskoordinator mit eidg. Fachausweis“ (praxisleitende Richtung) der Odamed. Er fokussiert sich auf die Kernmodule, die für die Berufsprüfung Voraussetzung sind.

2. Organisation

Art. 3 Zusammensetzung der PQSK

1. Die PQSK setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern aus dem Kreis der Trägerschaft Angebotsbereich Health zusammen. Die Amtsdauer der Mitglieder wird durch die Trägerorganisation bestimmt.
2. Die PQSK wählt die Präsidentin/den Präsidenten für jeweils drei Jahre. Die PQSK konstituiert sich im Übrigen selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Die Geschäftsstelle des VSH besorgt das Sekretariat und ist Mitglied der PQSK.

Art. 4 Aufgaben der PQSK des VSH HEALTH

1. Die PQSK
 - a. erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Reglement
 - b. bestimmt das Programm der Modulprüfungen
 - c. veranlasst die Bereitstellung der Aufgaben der Modulprüfungen
 - d. legt die jeweils zulässigen Hilfsmittel für die Modulprüfungen fest
 - e. überwacht die Durchführung der Modulprüfung – gegebenenfalls mit einer Vertretung vor Ort
 - f. behandelt Anträge und Beschwerden
 - g. entscheidet über die Anerkennung anderer Abschlüsse gemäss Art. 8.1 b

2. Die PQSK kann einzelne Aufgaben sowie die Führung der PQSK der Geschäftsstelle VSH und an einzelne Mitglieder und/oder Drittpersonen übertragen.

Art. 5 Öffentlichkeit

1. Die Modulprüfungen sind nicht öffentlich.

3. Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung

Art. 6 Ausschreibung

1. Die Modulprüfungen werden mindestens zwei Monate vor Durchführung zuhanden der Studierenden per Brief, Aushang oder elektronisch ausgeschrieben. Die Ausschreibung enthält Form und Termin der Anmeldung sowie Kosten, Daten und Ort der Durchführung.

Art. 7 Anmeldung

1. Die Anmeldung zur Modulprüfung hat bis zu dem in der Ausschreibung festgelegten Stichtag und in der festgelegten Form zu erfolgen.
2. Mit der Anmeldung anerkennen die Kandidatinnen das Reglement.

Art. 8 Zulassung

1. Zur Modulprüfung VSH wird zugelassen wer
 - a. ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis besitzt als Medizinische Praxisassistentin (MPA), Tiermedizinische Praxisassistentin (TPA), Dentalassistentin (DA) oder ein Arztgehilfinnen Diplom DVSA oder über eine andere äquivalente Ausbildung der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe verfügt gemäss Anhang zu diesem Reglement.
 - b. über eine Berufspraxis von mindestens 2 Jahren nach Abschluss der beruflichen Grundbildung in allen Arbeiten der Arztpraxis oder einer medizinischen Organisation verfügt.

Art. 9 Gebühr für die Prüfungsmodule

1. Wird eine Gebühr für das Ablegen einer Modulprüfung verlangt, ist diese spätestens mit der Ausschreibung bekannt zu geben.
2. Kandidatinnen, die ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung zurücktreten, gar nicht antreten oder von der Prüfung infolge Unregelmässigkeiten ausgeschlossen werden (gemäss Art. 13), erhalten keine Rückerstattung der Gebühr.
3. Kandidatinnen, die die Prüfung nicht bestehen, haben keinen Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühr.
4. Auslagen von Kandidatinnen für ihre Teilnahme an einer Prüfung (z. B. Transport, Unterkunft oder Verpflegung) gehen zulasten der Kandidatinnen.

4. Prüfungsmodule und Anforderungen

Art. 10 Prüfungsmodule

- Die Prüfung umfasst:

Prüfungsmodule	Prüfungsart	Dauer	Modulnoten
Personalführung (PF)	schriftlich	90 Min.	1
Praxismanagement (PM)	schriftlich	120 Min.	1
Qualitätsmanagement in der Arztpraxis (QM)	schriftlich	60 Min.	1
Rechnungswesen (RW)	schriftlich	90 Min.	1
Total	schriftlich	360 Min.	4

Art. 11 Anforderungen

- Ziele, Inhalte und Anforderungen für die einzelnen Modulprüfungen ergeben sich aus den jeweiligen Stoffplänen.

5. Durchführung der Prüfung

Art. 12 Aufgebot

- Die Kandidatinnen werden bei fristgerechter Bezahlung der Prüfungsgebühr mindestens einen Monat vor Beginn der Modulprüfung schriftlich aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeit
 - zulässige und mitzubringende Hilfsmittel
- Die Prüfungssprache ist Deutsch.

Art. 13 Rücktritt

- Treten Kandidatinnen nach dem Aufgebot, vor oder während der Modulprüfungen aus zwingenden Gründen (ärztlich bescheinigte Erkrankung, Mutterschaft, Unfall oder Todesfall in der Familie, Militärdienst etc.) zurück, so können versäumte Modulprüfungen frühestens zum nächsten ordentlichen Termin nachgeholt werden. Der Rücktritt ist der anbietenden Stelle unverzüglich mitzuteilen und zu belegen.
- Treten Kandidatinnen vor oder nach begonnenen Modulprüfungen ohne entschuld bare Gründe zurück oder gar nicht an, so werden die Modulprüfungen als „nichtbestanden“ mit der Note 1 gewertet. Die Modulprüfung kann frühestens zum nächsten ordentlichen Termin nachgeholt werden. Die gleichen Folgen treffen Kandidatinnen, die wegen Unregelmässigkeiten von der Modulprüfung ausgeschlossen wurden.

Art. 14 Ausschluss

1. Wer unerlaubte Hilfsmittel gebraucht, betrügt, dies versucht oder vorbereitet, wird von der Modulprüfung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt bei grober Verletzung der Prüfungsdisziplin und bei Missachten des Vertrauens der Prüfungsorgane in die Ehrlichkeit und Selbständigkeit der Kandidatinnen.

Art. 15 Prüfungsaufsicht, Experten

1. Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen zuhanden der PQSK schriftlich fest.
2. Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter/innen der Kandidatinnen treten bei der Modulprüfung als Expert/innen in den Ausstand.

Art. 16 Beschluss und Eröffnung der Ergebnisse

1. Die PQSK veranlasst die Korrektur und beschliesst über das Bestehen der Modulprüfung.
2. Die PQSK teilt den Kandidatinnen das Ergebnis der Bewertung schriftlich mit.

6. Beurteilung und Notengebung

Art. 17 Beurteilung

1. Zwei Experten/-innen beurteilen die Prüfungsarbeiten und legen aufgrund der erreichten Punkte die Modulnote fest. Für die Bewertung gelten die Vorgaben der PQSK des VSH Angebotsbereich Health.
2. Die Modulprüfungen werden mit Punkten bewertet. Diese werden in Notenwerte (vgl. Art. 18) umgerechnet.
3. Modulnoten werden nach den kaufmännischen Regeln auf eine ganze oder halbe Note gerundet.
4. Die Diplomnote ist das Mittel aus den vier Modulnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 18 Notenwerte

1. Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.
2. Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

7. Bestehen und Wiederholen der Prüfung

Art. 19 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

1. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle 4 Module bestanden sind.
2. Die Modulprüfung gilt auch als nicht bestanden, wenn einer der folgenden Gründe zutrifft:
 - a. die Abmeldung erfolgt nicht rechtzeitig
 - b. die Prüfung wird nicht angetreten
 - c. die Prüfung wird nicht abgeschlossen
 - d. es findet ein Ausschluss von der Prüfung statt

Art. 20 Prüfungszeugnis / Gültigkeit des Modulzertifikats

1. Die PQSK stellt den Kandidatinnen ein Prüfungszeugnis aus. Diesem Modulzertifikat können mindestens entnommen werden:
 - a. das Datum der absolvierten Prüfungsmodule
 - b. die Noten in den einzelnen Prüfungsmodulen
 - c. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungsmodule
 - d. eine Rechtsmittelbelehrung (vgl. Art. 24)
2. Die Gültigkeit bestandener Module für das VSH-Diplom beträgt 5 Jahre ab Prüfungsdatum.

Art. 21 Wiederholung

1. Die Modulprüfungen können beliebig oft wiederholt werden.
2. Für die Anmeldung und Zulassung gelten die aktuell gültigen Bedingungen.
3. Module, in denen mindestens die Note 4.0 erreicht wurde, können nicht wiederholt werden.
4. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig.

8. Diplom VSH, Titel und Verfahren

Art. 22 Titel und Veröffentlichung

1. Wer alle Modulprüfung bestanden hat, erhält das VSH-Diplom
„Medizinische Teamleiterin VSH Health“ resp.
„Medizinischer Teamleiter VSH Health“
Dieses wird von der Schule nach dem Vorliegen der Modulabschlüsse auf einem von der Geschäftsstelle zu beziehenden Diplom ausgestellt.
Das Diplom ist vom Präsidium des VSH mitunterzeichnet.
2. Die Schulen melden der Geschäftsstelle ausgestellte und registrierte Diplome.
3. Die VSH-Diplominhaberinnen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Medizinische Teamleiterin VSH Health
resp.
Medizinische Teamleiterin VSH Health
4. Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaberinnen des Diplomes VSH berechtigt.
Wer ohne Bestehen der erforderlichen Modulprüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, sie habe die Modulprüfung(en) abgelegt, wird strafrechtlich verfolgt.

Art. 23 Entzug des VSH-Diploms

1. Die Geschäftsstelle VSH kann ein auf rechtswidrige Weise erworbene Modulbescheinigung oder ein VSH -Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
2. Der Entscheid der Geschäftsstelle VSH kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die PQSK weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

9. Rechtsmittel

Art. 24 Grundsatz

1. Gegen alle Entscheide der PQSK im Zusammenhang mit den Modulprüfungen und Diplomvergabe kann Beschwerde bzw. Rekurs an den Vorstand des VSH eingereicht werden.
2. Die Beschwerde bzw. der Rekurs ist schriftlich zu formulieren und muss die Anträge und eine konkrete Begründung enthalten.
3. Die Einreichungsfrist beträgt jeweils 30 Tage.

Art. 25 Zuständigkeit

1. Der Vorstand des VSH ist letztinstanzlich zuständig.

Art. 26 Beschwerdegebühr

1. Das Beschwerdeverfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach Aufwand. Es ist ein Kostenvorschuss von CHF 300 zu leisten.
2. Bei Gutheissung der Beschwerde wird der Kostenvorschuss in vollem Umfang zurückerstattet.

10. Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten

1. Das Reglement tritt per 1. September 2025 in Kraft.
 Die PQSK bestimmt allfällige Übergangsregelungen.

H:\Geschäftsstelle\3 VSH HEALTH\Abschluss (Regl., Wegl.-PO)\MTL+MPK\VSH HEALTH MTL Reglement 2018 mit Anhang (1. Stufe).docx

Anhang

Zulassung zur VSH HEALTH-Verbandsprüfung Medizinische Teamleiterin (MTL) VSH HEALTH

Ausgangslage gemäss Reglement Art. 8 Zf. 1

Gemäss Reglement ist die Zulassung vergleichbar mit jener der Odamed. Die Aussage; *eine andere äquivalente Ausbildung der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe* in Art. 8 lit. 1a wird nachfolgend wie folgt konkretisiert.

Art. 8 Zulassung

1. Zur Modulprüfung VSH wird zugelassen wer
 - a. ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Medizinische Praxisassistentin (MPA) oder ein Arztgehilfinnen Diplom DVSA besitzt oder über eine andere äquivalente Ausbildung der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe verfügt.
 - b. über eine Berufspraxis von mindestens 2 Jahren nach Abschluss der beruflichen Grundbildung in allen Arbeiten der Arztpraxis oder einer medizinischen Organisation verfügt gemäss Anhang zu diesem Reglement.

Liste der als gleichwertig anerkannten Vorbildungen

Grundbildung (Abschluss mit EFZ)	Weiterbildungsberufe
▪ Dentalassistent/in DA ▪ Medizinische/r Praxisassistent/in MPA ▪ Tiermedizinische/r Praxisassistent/in TPA ▪ Drogist/in ▪ Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) ▪ Pharma-Assistent/in	▪ Biomedizinische Analytiker/in HF ▪ Dentalhygieniker/in HF ▪ Drogist/in HF ▪ Fachfrau/Fachmann für med. tech. Radiologie HF ▪ Fachfrau/Fachmann für Operationstechnik HF ▪ Pflegefachfrau/-fachmann HF ▪ Pflegefachfrau/-fachmann Operationspflege HF ▪ Prophylaxeassistent/in ▪ Rettungssanitäter/in HF

Zugelassen werden alle weiteren Vorbildungen i.S. der Gleichwertigkeit, die im Rahmen einer Vorabklärung bei odamed eine schriftliche Prüfungszulassung erhielten.

(Ergänzt an der PQSK-Sitzung vom 16.8.2018)